

findet. Der Triumph republikanischer Einrichtungen zeigt sich nirgends deutlicher als gerade hier. »Der Monarchist rühmt sich der Menge seiner Bajonette, der Republikaner der Menge seiner Bücher.« Jedenfalls aber hat das bestehende Verlagsrechtsgesetz, welches jedem im Lande wohnenden Schriftsteller den Ertrag seiner Geistesarbeit auf 42 Jahre sichert und ihn vor der Konkurrenz seiner Kollegen im Auslande schützt, nicht wenig zu diesem erfreulichen Resultat der Volksbildung beigetragen. Außerdem bleiben die Hunderttausende, welche jährlich erfolgreichen amerikanischen Autoren bezahlt werden, im eignen Lande, wohingegen unter dem vorgeschlagenen Gesetze Hunderttausende ins Ausland wandern würden.

Die Entgegnung, daß nach Annahme dieses Gesetzes ausländische Regierungen moralisch verpflichtet wären, amerikanischen Schriftstellern ähnliche Rechte in ihren Ländern zu gewähren, verliert an Kraft, wenn man bedenkt, daß das Verhältnis der Bücherleser Amerikas zu denen anderer Länder 5 zu 1 ist.

Verwerflich sind ferner die Bestimmungen, welche die Postmeister und Zollbeamten gewissermaßen zu Spionen ausländischer Verfasser und Verleger machen und den von Europa zurückkehrenden Amerikaner zwingen, für jedes mitgebrachte Buch die schriftliche Erlaubnis des Verlagsrechtsbesitzers einzuholen, widrigenfalls ihm das Buch einfach genommen werden soll. Daß es unter Umständen höchst unbequem, ja unmöglich wäre, sich diese Erlaubnis zu verschaffen, liegt auf der Hand.

Angeichts dieser Mängel ist zu wünschen, daß die internationale Verlagsrechtsbill eine gründliche Umarbeitung erfahren möge, ehe sie vom andern Zweig des Kongresses gutgeheißen wird.

Diese sogenannte »Copyright-Bill«, wie sie vom Senat in amendierter Form angenommen worden ist, ändert die bestehenden Gesetze in folgenden Punkten:

Das Recht, sich den Besitz geistiger Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten zu sichern, wird auch auf Nichtbürger und Ausländer ausgedehnt. Ausländer haben das Besitzrecht in derselben Weise zu erwerben, wie Bürger der Vereinigten Staaten, das heißt, sie müssen, bevor die Publikation in den Vereinigten Staaten oder irgend einem fremden Lande erfolgt, in dem Bureau des Bibliothekars des Kongresses den gedruckten Titel des betreffenden Buches, oder den Artikel, oder eine Beschreibung des Bildes, der Zeichnung, Statue u. s. w. hinterlegen. Außerdem müssen von Büchern, dramatischen Werken, oder anderen Drucksachen zwei Kopieen in der Kongress-Bücherei niedergelegt werden, während von Kunstwerken, Modellen, Zeichnungen u. s. w. eine Photographie einzusenden ist. Bei Empfang dieser Exemplare oder Photographieen soll dann der Bibliothekar gegen Empfang einer Gebühr von 1 Dollar ein »Copyright« ausstellen.

Der betreffende Artikel ist schon geschützt, wenn nachgewiesen werden kann, daß vor seinem Erscheinen oder seiner öffentlichen Ausstellung das Gesuch um ein »Copyright«, begleitet von den vorgeschriebenen Proben, in irgend einem Postamte der Vereinigten Staaten, an den Bibliothekar adressiert, aufgegeben wurde. Aber dieses Gesuch muß in den Vereinigten Staaten aufgegeben worden sein, ehe die Publikation selbst im Auslande erfolgt ist. Bücher, Musikalien und Artikel können nur in den Vereinigten Staaten geschützt werden, wenn sie innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzt und gedruckt wurden. Und nachdem sie geschützt worden, sind alle Exemplare, welche vom Auslande hierher gebracht werden, von den Zoll- oder Postbeamten zu konfiszieren und zu zerstören. — Hierzu wird aus New-York noch folgendes geschrieben:

»Diese Bestimmungen werden die Vorteile des neuen Gesetzes namentlich für deutsche, französische und andere Werke nur auf eine kleine Zahl von Autoren beschränken. Der auswärtige Autor oder Komponist kann ein amerikanisches »Copyright« nur dann erlangen, wenn er einen amerikanischen Verleger findet, welcher das Risiko einer gleichzeitigen besonderen Ausgabe in den Vereinigten Staaten, die vom Manuskript oder Korrekturbogen gedruckt werden muß, übernimmt, oder wenn er auf eigene Kosten eine solche Ausgabe veranstaltet. Selbst dramatische Werke müssen hier gedruckt werden und dürfen im Auslande nicht vorher aufgeführt werden, wenn ein »Copyright« erlangt werden soll.

Die Bill hat daher mehr den Schutz des amerikanischen Setzers und Druckers, als die Interessen des deutschen auswärtigen Autors im Auge. Die Schriftsteller z. B., welche mit den wenigen deutsch-amerikanischen Verlagsbuchhändlern, die sich auf solche Spekulationen einlassen können, einen Vertrag auf gleichzeitige Veröffentlichung in

Amerika abschließen könnten, während der Händler ohne Risiko die gewöhnlich beliebtere Original-Ausgabe importieren oder einen billigen Nachdruck herstellen kann, nachdem das Werk einen Auf erworben, lassen sich an den Fingern herzählen.

Deutsch-amerikanische Zeitungen, die laufende Romane u. s. w. gleichzeitig mit deutschländischen Zeitungen veröffentlichen und willens sind, dafür zu bezahlen, existieren vielleicht nur eine oder zwei, und ihre Zahl dürfte durch das neue Arrangement nicht vergrößert werden, so lange sie nur etwa eine Woche warten müssen, um den betreffenden Roman irgendwo auszuschneiden oder vom Buche abzu-drucken. Für periodische Zeitschriften aller Art, deren Sachen hier in Massen nachgedruckt werden, dürfte es sich noch weniger bezahlen, eine Ausgabe hier drucken zu lassen, um solchen Nachdruck zu verhindern. Dagegen dürfte das Gesetz für Musikalien und den Muster-schutz von größerer Bedeutung sein.

### Vermischtes.

**Auflagenswindel.** — In Leipzig erfolgte in diesen Tagen vor der Ferienstrafkammer B des königlichen Landgerichts die Verurteilung eines Zeitschrift-Verlegers wegen Angabe einer zu hohen Auflage für Beilagen.

Die betreffende Zeitschrift war vom Verleger drei auswärtigen Firmen gegenüber, welche ihre Geschäftsempfehlungen jener Zeitung als Extrabeilagen anfügen wollten, als in einer Auflage von 19—20 000 erscheinend bezeichnet worden, während die Auflage bedeutend geringer war und die Abonnentenzahl auf etwa 1500 sich belief. Die auswärtigen Firmen nun, zwei Erfurter Blumenhandlungen und eine Salzhandlung in Barmen, hatten im Vertauen auf die Richtigkeit jener Angaben die Beilagen in der Höhe von 19—20 000 Exemplaren eingeschickt und die Gebühren für die Verbreitung bezahlt. Der Geschäftreisende einer dieser Firmen fand bei zufälliger Anwesenheit in einer Leipziger Butterhandlung einen ganzen Stoß der Prospekte seines Geschäftshauses vor, welche, anstatt als Extrabeilage der betreffenden Zeitung verbreitet zu werden, als Makulatur an jene Butterhandlung verkauft worden waren.

Das Urteil lautete auf zwei Monate Gefängnis.

**Vom Buchbinderfach.** — Die Ernennung zum Universitäts-Buchbinder vollzog am 25. v. M. der Senat der Leipziger Hochschule, indem er den Leipziger Buchbinder Friedrich Julius Crusius »für seine lang-jährigen der Universität und vornehmlich deren Bibliothek geleisteten ausgezeichneten Dienste in seinem Gewerbe« zu dieser Würde erhob und demselben durch den Rector Magnificus eine Urkunde hierüber ausstellen ließ. Diese Dienste bestanden, wie verlautet, zu einem Teile in der erfindungsreichen, mühseligen Wiederherstellung und dem geschickten Einbinden alter, wertvoller orientalischer Manuskripte auf Pergament und Papier, sowie kostbarer Palimpsestcodices, welche sich bis dahin in einem Zustande befunden hatten, der ihre Benutzung auch bei der größten Vorsicht fast unmöglich machte.

**Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge** u. s. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Export-Journal. No. 13. (Vol. II. 1.) Juli 1888. 4°. S. 1—36. Leipzig, Hedeler.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Verlagsrechte: III. Grossbritannien. — Schilderungen berühmter Geschäftshäuser: XI. Giesecke & Devrient in Leipzig. — Buchgewerbliche Zölle: V. Schweden. — Fachzeitschriften. — Patentliste. — Firmenverzeichnis. — Ausstellungen. — Vereinswesen. — Kleinere Mitteilungen. — Anzeigen.

**Der Leihbibliothekspilz.** — Ueber die vielbesprochene Möglichkeit der Verbreitung von Krankheiten durch Leihbibliotheksbücher hat vor kurzem die Medizinalbehörde in Dresden eine Untersuchung angestellt, über deren Ergebnisse die »Allgem. medicinische Centralzeitung« berichtet:

Zum Zwecke der Untersuchung wurde aus den Dresdener Volksbibliotheken eine Anzahl Bücher entnommen, welche ihrer großen Abnutzung halber nicht weiter ausgeliehen werden sollten und die bei ihrer abschreckenden Unsauberkeit als Infektionsträger angesehen werden konnten. Mit diesen Büchern wurden nun eingehende bakteriologische Untersuchungen und Desinfektionsversuche angestellt.

Hierbei zeigte sich folgendes überraschende Resultat: Der Staub, welcher bei dem Abbürsten und Ausklopfen der Bücher, namentlich von deren Umschlägen reichlich sich ablöste, enthielt zahlreiche verschiedenartige Pilzkeime, die sich aber von den Organismen, welche in dem Staube unserer Wohnungen gewöhnlich vorzukommen pflegen, nicht im mindesten unterschieden. Keime von Infektionskrankheiten waren darin nicht aufzufinden.

Wenn man ferner die sehr schmutzigen Blätter mit trockenem Finger durchblättert, so bleiben an demselben gar keine Pilzkeime haften, wahrscheinlich weil dieselben an dem Papier des Buches so fest kleben, daß sie bei dem Durchblättern sich nicht ablösen. Wenn man dagegen die Blätter